



Ausführungsanordnung

Flurneuordnung Hirschbach Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper, Landkreis Freising

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Hirschbach wird die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem **01.06.2025** an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Die erhobenen Widersprüche, denen nicht durch die Teilnehmergeinschaft abgeholfen werden konnte, wurden dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern am 28.09.2011 vorgelegt und im Spruchausschuss behandelt. Einer der Widersprüche wurde nicht weiterverfolgt und mit Schreiben vom 06.06.2012 vollumfänglich zurückgenommen. Mit Bescheid des Spruchausschusses vom 30.04.2013 wurde über den verbleibenden Widerspruch entschieden. Gegen den Bescheid wurde Klage erhoben. Das Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Gz. 13 A 18.861, wurde mit Beschluss vom 27.06.2019 nach Erledigterklärung eingestellt. Der Einstellungsbeschluss nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 S. 2 VwGO unanfechtbar.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine

erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-ob.bayern.de/075469/index.php>)

München, 01.04.2025

gez. Barbara Donaubaue